

Statut

„Mindelheimer Stephanuskonzerte. Freundeskreis Kirchenmusik“

- rechtlich unselbständige Zustiftung - der kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan mit Sitz in 87719 Mindelheim

(im Folgenden „Freundeskreis Kirchenmusik“ genannt“)

Präambel

Die Kirchenmusik in der Pfarrei St. Stephan in Mindelheim hat einen großen Stellenwert. Rund um die neue Stephanus-Orgel soll ein reges Konzertleben etabliert und einem breiten Publikum angeboten werden.

§ 1

[Rechtsform, Begriff, Zweckbindung]

- (1) Der „Freundeskreis Kirchenmusik“ an der katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Stephan, 87719 Mindelheim besitzt als sog. Zustiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie zählt zu den nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen im Sinne von Art. 8 KiStiftO.
- (2) Diese Zustiftung besteht aus Zuwendungen jeweils einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (z.B. Schenkungen) oder durch Verfügungen von Todes wegen (z.B. Vermächtnissen) an die kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in 87719 Mindelheim verbunden mit der Auflage, dass die Erträge sowie das übertragene Vermögen selbst für kirchenmusikalische oder sonst gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Ihre Aufgabe sieht diese Zustiftung in der ideellen und finanziellen Unterstützung der Mindelheimer Stephanuskonzerte.
- (4) Die Zweckbindung der Zuwender (z.B. Spender, Sponsoren, Erblasser) nach Absatz 2 ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.

§ 2

[Kuratorium - Mitglieder, Amtszeit]

- (1) Organ der Zustiftung ist das Kuratorium, welches sich aus
 1. dem jeweiligen Stadtpfarrer von St. Stephan
 2. dem jeweiligen hauptamtlichen Kirchenmusiker von St. Stephan als künstlerischem Leiter
 3. einem Mitglied aus der Kirchenverwaltung und
 4. vier Beisitzernzusammensetzt.
- (2) Das in Absatz 1 Nr. 3 genannte Mitglied wird von der Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen; erneute Berufung

und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Kirchenverwaltung.

- (3) Die vier Beisitzer nach Absatz 1 Nr.4 werden aus der Versammlung des „Freundeskreises Kirchenmusik“ durch Wahl berufen; die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Erneute Berufung oder vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 endet nach Ablauf der Amtszeit, durch schriftliche Niederlegung der Mitgliedschaft oder vorzeitiger Abberufung; die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuberufung im Amt.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

[Vorsitz, Geschäftsführung, Vertretung]

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für 4 Jahre einen Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsführung des Kuratoriums und die Vertretung der Zustiftung obliegen regelmäßig dem Mitglied nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 unter der Obhut und Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg. Anfallende Kosten trägt die örtliche Pfarrkirchenstiftung.

§ 4

[Aufgaben]

- (1) Hauptaufgabe des Kuratoriums ist es, mit dafür zu sorgen, dass die kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan in 87719 Mindelheim bei der Erfüllung ihres kirchlichen und sonst gemeinnützigen Auftrags, nämlich bei der Förderung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 die unverzichtbare ideelle und finanzielle Unterstützung erhält. Verwirklicht wird dies insbesondere in Form der Sammlung von Spenden und der Akquisition von Sponsoren.
- (2) Dem Kuratorium obliegt die Entscheidung über die zweckgemäße Verwendung der bei der Zustiftung eingehenden Mittel.

§ 5

[Sitzungen]

- (1) Das Kuratorium tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn drei oder mehr Mitglieder dies beantragen oder wenn der Vorsitzende es für geboten hält.
- (2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende regelmäßig schriftlich (auch per E-Mail), mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin ein. Einladung per E-Mail gilt als zugegangen.
- (3) Der Einladung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen, sofern der Vorsitzende es für geboten hält.
- (4) Der Vorsitzende kann an Sitzungen des Kuratoriums auch dritte Personen als Berater, Beobachter oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen.
- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Kuratorium bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6 **[Beschlussfassung]**

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Ist das Kuratorium beschlussunfähig, so ist es ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von drei oder mehr Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kuratoriumsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.
- (6) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, soweit nichts anderes mehrheitlich festgelegt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7 **[Niederschrift]**

- (1) Über jede Sitzung des Kuratoriums fertigt die Geschäftsführung oder ein von ihr Beauftragter eine Ergebnisniederschrift, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Sie liegt in der folgenden Sitzung zur Einsichtnahme für alle Mitglieder auf; aufgrund eines betreffenden Beschlusses des Kuratoriums kann die Niederschrift auch jedem Mitglied zugeleitet werden.

§ 8

[Versammlung der Freunde und Förderer]

- (1) Die Freunde und Förderer der Mindelheimer Stephanuskonzerte, die, ohne Mitglied des Kuratoriums zu sein, namentlich durch Spenden oder ehrenamtlichen Einsatz bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen den „Freundeskreis Kirchenmusik“ unterstützen, werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung eingeladen. Die Einladung kann auf Beschluss des Kuratoriums auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, dem Pfarrbrief, durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise erfolgen. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Anliegen des Freundeskreises Kirchenmusik verdient gemacht haben, werden nach Möglichkeit persönlich eingeladen und zu diesem Zweck in einer jährlich aktualisierten Liste erfasst.
- (2) Diese Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder ein hierzu vom Kuratorium beauftragtes Mitglied geleitet. Die §§ 5 mit 7 finden sinngemäße Anwendung.
- (3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten vier Beisitzer. Gewählt sind jene vier Bewerber, die die meisten Stimmen jeweils auf sich vereinen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Anträge der Freunde und Förderer müssen spätestens drei Werktage vor dem Tag der Versammlung beim Kuratoriumsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 9

[Stiftungsaufsicht]

- (1) Die Zustiftung „Mindelheimer Stephanuskonzerte. Freundeskreis Kirchenmusik“ an der kath. Pfarrkirchenstiftung, St. Stephan steht als kirchliche Zustiftung unter der Obhut und Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde der Diözese Augsburg.
- (2) Für die Zustiftung sowie die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.
- (3) Der Erlass dieses Statuts bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß Art. 44 Abs. 2 Nr. 13 KiStiftO der stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg. Für die Änderung des Statuts gilt diese Bestimmung entsprechend.

§ 10

[Änderung des Statuts, Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aushändigung]

- (1) Dieses Statut kann nach Anhörung des Kuratoriums durch die Kirchenverwaltung St. Stephan in 87719 Mindelheim unter Beachtung von Art. 8 Abs. 3 geändert werden.

- (2) Das Statut sowie etwaige Änderungen werden im örtlichen Pfarrbüro vierzehn Tage ausgelegt.
- (3) Das Statut des „Freundeskreises Kirchenmusik“ an der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan in 87719 Mindelheim tritt am 12. Januar 2016 in Kraft.
- (4) Jedes Mitglied des Kuratoriums erhält ein Exemplar dieses Statuts sowie der Ordnung für kirchliche Stiftungen in ihren jeweiligen Fassungen.

Mindelheim, den 12. Januar 2016

(S)

.....
Andreas Straub, Dekan

.....
Hubert Säuberlich, Kirchenpfleger

Gemäß Beschluss der Kirchenverwaltung vom

Das vorstehende Statut der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan in 87719 Mindelheim wird hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den

Für die Bischöfliche
Finanzkammer Augsburg

(S)